

Anforderungsprofil für Vorsitzende von Meister-, Befähigungs-, Unternehmer- und Fachprüfungskommissionen

Gesetzliche Voraussetzungen

Vorsitzende von Prüfungskommissionen müssen (gemäß § 351 Abs. 3 GewO, [BGBl. 194/1994](#))

- mit den für die Durchführung der jeweiligen Prüfung relevanten Rechtsvorschriften (Gewerbeordnung, Bilanzbuchhaltungsgesetz, Unternehmerprüfungsordnung, Allgemeine Prüfungsordnung, Fachprüfungsordnungen) vertraut sein,
- über prüfungsdidaktische Kompetenz (Details nachfolgend) verfügen und
- zum Zeitpunkt ihrer Bestellung eine aktive Berufstätigkeit ausüben.

Weiters dürfen Vorsitzende

- nicht in dem zu prüfenden Beruf selbstständig tätig sein,
- keine interessenpolitische Funktion ausüben und
- in keinem Beschäftigungsverhältnis zu einer entsprechenden Interessenvertretung stehen.

Persönliche, soziale und prüfungsdidaktische Kompetenzen

- Einfühlungsvermögen
- Kommunikationsfähigkeit
- Koordinationskompetenz
- Teamfähigkeit
- Einsatzbereitschaft
- Reflexionsfähigkeit
- prüfungsdidaktische Kompetenz, d.h.
 - Erstellung von kompetenzorientierten schriftlichen Prüfungsaufgaben
 - Formulierung von kompetenzorientierten Aufgabenstellungen im Rahmen der mündlichen Prüfung
 - Beurteilungskompetenz
 - Feedbackkompetenz
 - Erstellung einer nachvollziehbaren Ergebnisdokumentation
 - Prüfungsrelevantes Verhalten: Objektivität, Unparteilichkeit, Fairness, Sachlichkeit, wertschätzendes Verhalten gegenüber PrüfungskandidatInnen

Weitere Voraussetzungen

- Zeitliche Verfügbarkeit für die Prüfungserstellung, -durchführung und -beaufsichtigung
- Mitwirkung an der Erstellung von Themenkatalogen
- Teilnahme an Prüfertrainings und -besprechungen
- Mitwirkung an der laufenden Weiterentwicklung der Prüfungsqualität